

Erläuterungen gem. § 17 KommHV-Doppik zum Haushaltsplan der Stadt Schwabach

1.0 Für den Vollzug des Haushaltsplanes gelten:

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).
- Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung - Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik - (KommHV-Doppik) vom 05.10.2007 (BayRS 2023-3-I).
- Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (VVKommHSyst-Doppik).

jeweils in der aktuellen Fassung.

1.2 Örtliche Regelungen

Vorläufige Haushaltsführung

In der "haushaltslosen Zeit" sind die Bestimmungen des Art. 69 GO streng anzuwenden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 GO). Im übrigen sind die vom Stadtrat erlassenen Richtlinien für die Abgrenzung zu beachten.

Kostenrechnende Einrichtungen

Als kostenrechnende Einrichtung werden derzeit folgende Leistungen geführt:

111602	Bauhof	545101	Straßenreinigung
111603	Stadtgärtnerei	553101	Friedhofs- u. Bestattungswesen
111604	Fuhrleistungen	573103	Kulturhaus
424101	BgA Bäder (Betrieb gewerblicher Art)	573105	Bürgerhaus
537101	Kommunale Abfallwirtschaft	573107	Markgrafensaal
538101	Abwasserbeseitigung	573109	Wohn- und Geschäfts- grundstücke

Investitionen

Die Bestimmungen der §§ 12 und 26 KommHV-Doppik sind genau zu beachten.

Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen (§ 19 KommHV-Doppik)

Zuweisungen und Zuschüsse (auch Spenden und Darlehens-Sondermittel) sind grundsätzlich zweckgebunden zu verwenden. Zweckgebundene Mehrerträge oder -einzahlungen erhöhen die entsprechende Aufwands- oder Auszahlungs-Ermächtigung. Mehrerträge oder -einzahlungen bei den "kostenrechnenden Einrichtungen" dürfen zur Deckung von Mehraufwendungen oder -auszahlungen innerhalb der betreffenden Leistung verwendet werden. Mehrerträge oder -einzahlungen im Bereich der "Sozialen Sicherung" (mit Ausnahme der Verwaltung, Leistungen 310001, 312910 und 363901) dürfen zur Deckung von Mehraufwendungen oder -auszahlungen verwendet werden.

Deckungsfähigkeit (§ 20 KommHV-Doppik)

Die Personalaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Die "Inneren Leistungsverrechnungen" werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Aufwendungen innerhalb der einzelnen Deckungskreise sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig, soweit nicht im Haushaltsplan ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Die folgenden Aufwendungen sind innerhalb der jeweiligen Aufwendungsart gegenseitig deckungsfähig:

- Prämienaufwendungen an Versicherungen
- Aufwendungen für Reisekosten
- Aufwendungen für Aus- und Fortbildung
- Aufwendungen für Planungen

Im Ergebnishaushalt sind ferner alle Aufwendungen, die zu einem Budget (Teilhaushalt) gehören, gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt führen. Sofern Leistungen der städt. Regiebetriebe zu Einsparungen bei Fremdleistungen führen, besteht einseitige Deckungsfähigkeit zu Gunsten der "Inneren Leistungsverrechnungen" im gleichen Teilhaushalt.

Im Finanzhaushalt werden die Auszahlungen für Investitionen im jeweiligen Teilhaushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Gegenseitig deckungsfähig sind auch die Auszahlungen des Grundvermögensverkehrs.

Als Teilhaushalt (Budget) gilt die Ebene Leistung, im Hauptproduktbereich 3 (Soziales und Jugend) die Ebene Produkt.

Budgetierung Kulturbereich

Für den Aufgabenbereich Kultur gelten seit dem Haushaltsjahr 2014 die im Rahmen des Projektes Strategische Verwaltungssteuerung entwickelten Budgetierungsregeln. Diese sind aus dem gesonderten „Produktbuch Kultur“ ersichtlich.

Übertragbarkeit (§ 21 KommHV-Doppik)

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden im Rahmen des § 21 Abs. 2 und 3 KommHV-Doppik für übertragbar erklärt. Die Übertragung ist nur einmal zulässig.

2.0 Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 KommHV-Doppik)

Die Aufteilung der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen ist aus der gesonderten Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen ersichtlich. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden unter Berücksichtigung der Höhe der Auftragssummen und des Kassenwirksamkeitsprinzips veranschlagt.

3.0 Ausgabeansätze zur Erfüllung von Verträgen, die über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-Doppik)

Längerfristige Verträge, die im Verhältnis zum Gesamthaushaltsvolumen zu erheblichen Zahlungsverpflichtungen führen, bestehen nicht.

4.0 Abzuführende Beträge aus Nebentätigkeiten Bediensteter (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 KommHV-Doppik)

Es sind keine Beträge abzuführen, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

5.0 Besondere Bestimmungen im Haushaltsplan (§ 17 Abs. 1 Nr. 6 KommHV-Doppik)

siehe hierzu "Vorbericht zum Haushaltsplan".